

§§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2, 261, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO;
Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK

**Beweiswürdigung bei einer Urteilsabsprache
zulasten Dritter; Fragerecht der Verteidigung**

Leitsätze des Verfassers:

1. *Das im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache zulasten eines Dritten erfolgte Geständnis hat der Tatrichter kritisch zu würdigen, wenn er es zur Grundlage der Verurteilung jenes Dritten machen will.*



2. *Eine Frage ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil ihre Beantwortung nach Meinung des Gerichts keinen Erkenntnisgewinn erwarten lässt.*

BGH, Beschl. v. 6. 11. 2007 – 1 StR 370/07

I. Sachverhalt

Der Angeklagte (T) wurde wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Zusammen mit drei weiteren Angeklagten soll er für den in Hintergrund geliebten Auftraggeber und ehemaligen Mitangeklagten (S) den Geschädigten (A) zusammengeschlagen haben, um – letztlich erfolglos – für den S eine „nicht einklagbare“ Geldforderung durchzusetzen. Der Angeklagte schwieg in der Hauptverhandlung. Das Urteil stützt sich maßgeblich auf die Bekundungen des Auftraggebers S, der in der Verhandlung als Zeuge gehört wurde, nachdem das Verfahren gegen ihn abgetrennt und er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die Strafkammer hat keine Anhaltspunkte dafür sehen können, dass er die Unwahrheit gesagt haben könnte. Er hätte im Verfahren gegen sich selbst wie auch als Zeuge stets glaubhaft ausgesagt. Allerdings schweigt sich das Urteil darüber aus, dass der Verurteilte des Auftraggebers ein von dessen Verteidigern vorformuliertes und recht dürres Geständnis zugrunde lag, das sich der S summarisch zu eigen machte. Ferner hat die Strafkammer in der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten T Fragen des Verteidigers an den Geschädigten zurückgewiesen. Es ging dabei darum, den Namen einer Person zu erfahren, die dem Geschädigten mitgeteilt hätte, der Auftraggeber sei einem Tag vor der Tat mit drei anderen Personen in der fraglichen Stadt gesehen worden. Hierauf verweigerte der Geschädigte die Antwort mit der Begründung, er habe der betreffenden Person sein Wort gegeben, deren Namen nicht zu nennen. Als der Verteidiger auf der Beantwortung der Frage beharrte, wies die Kammer diese mit der Begründung zurück, die erstrebte Antwort lasse keinen Erkenntnisgewinn erkennen.

Die Revision der Angeklagten hat mit zwei Verfahrensrügen Erfolg.

II. Entscheidung

1. Beweiswürdigung bei Urteilsabsprachen zulasten Dritter

Die Strafkammer hat in ihrer Beweiswürdigung ausdrücklich auf die Konstanz der Aussagen des Auftraggebers, die dieser nacheinander als Angeklagter und Zeuge machte, abgestellt, aber – was der BGH moniert – zwei maßgebliche Punkte verschwiegen. Es fehlt die Mitteilung, dass die Einlassung des Auftraggebers nur in einer pauschalen Bestätigung der verlesenen Erklärung der Verteidiger bestand und vor allem hat die Kammer nicht mitgeteilt, dass das „Geständnis“ auf einer verfahrensbeendenden Absprache beruhte und wie diese zustande kam. Dies lasse die Glaubhaftigkeit der Bekundungen in einem anderen Licht erscheinen. Den normativen Rahmen für die revisionsrechtliche Prüfung der Beweiswürdigung bei Absprachen legt der Senat sodann folgendermaßen fest: Zwar sei ein Geständnis, das aufgrund einer Absprache abgegeben werde, nicht von vornherein ungläubhaft. Allerdings bedürften von anderen für Angeklagte vorformulierte und sodann nur summarisch bestätigte Geständnisse generell besonders kritischer Betrachtung. Auch wenn insoweit der Grundsatz der freien richterlichen Überzeugungsbildung gelte (das Revisionsgericht sich nicht an die Stelle des

Tatrichters setzen dürfe), müssten Geständnisse, die auf Verfahrensabsprachen beruhten, in ihren Grundlagen und deren Darstellung im Urteil besonderen Anforderungen genügen. Das gelte namentlich bei verfahrensbeendenden Absprachen zulasten Dritter. Hier knüpft der Senat an seine eigene Rechtsprechung (BGHSt 48, 161) an und fordert, die Glaubhaftigkeit eines solchen Geständnisses müsse in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise gewürdigt werden. Das Zustandekommen der Absprache und deren Inhalt seien darzustellen. Der Senat sieht ansonsten die Gefahr, dass Mitangeklagte Nichtgeständige zu Unrecht belasten und fordert deshalb eine besonders kritische Würdigung eines solchen Geständnisses. Das gelte auch für den Fall, dass – wie hier – ein früherer Mitangeklagter später als Zeuge gehört werde.

2. Fragerecht der Verteidigung

Der Senat bejaht auch einen revisionsrechtlich durchgreifenden Verstoß gegen das Fragerecht des Verteidigers. Das Erschüttern der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Belastungszeugen sei ein legitimes Ziel der Verteidigung. Es sei zulässig und u.U. auch geboten, die Quellen der Erkenntnisse eines Zeugen zu erforschen (§ 69 Abs. 2 StPO). Entsprechende Fragen müssten aber geeignet und sachbezogen sein. Eine Frage sei ungeeignet, wenn sie die Ermittlung der Wahrheit nicht oder nicht in rechtlich erlaubter Weise fördere. Ungeeignetheit sei jedoch nicht gleichzusetzen mit Bedeutungslosigkeit i.S.v. § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO. Darauf, ob eine Frage dem Gericht erheblich erscheine und einen Erkenntnisgewinn erwarten lasse, komme es nicht an. Maßgeblich sei, ob sie ungeeignet sei. Das sei nur dann der Fall, wenn sie sich weder unmittelbar noch mittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung beziehe.

Bedeutung für die Praxis:

1. *Der Senatsbeschluss fällt aus dem Rahmen. BGH-Entscheidungen, die sich auf gleich zwei erfolgreiche Verfahrensrügen stützen können, sind selten. Maßgeblich dafür dürfte wohl die gut nachvollziehbare Verärgerung der Bundesrichter darüber gewesen sein, dass das Urteil von der Glaubhaftigkeit der Aussagen eines ehemaligen Mitangeklagten und Hauptbelastungszeugen ausging, dabei aber verheimlichte, dass die Bekundungen das Resultat eines obskuren Geständnisses im Rahmen einer Urteilsabsprache zulasten Dritter waren. Revisionsrechtlich interessant ist dabei die Entlarvung dieses Deals durch den Revisionsverteidiger. Anders als in der Senatsentscheidung BGHSt 48, 161, bei der sich das fragwürdige Geschehen schon aus dem Urteil selbst ergab und damit der revisionsgerichtliche Zugriff schon auf die Sachrüge hin eröffnet war, wurden im vorliegenden Fall die Modalitäten der Urteilsabsprache zulasten Dritter erst durch eine kunstgerechte Verfahrensrüge des Verteidigers offenbar. Es liegt damit einer der seltenen Fälle vor, in denen die erweiterte Revision (also der Zugriff des Revisionsgerichts auf die tatrichterliche Beweiswürdigung im Rahmen der Sachrüge) erst durch eine ergänzende Verfahrensrüge Erfolg hat (vgl. BARTON JuS 2007, 977, 981). Die Entscheidung zeigt auf, wie wichtig die Beachtung des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO für die Revision ist. Wenn auch nicht zu erwarten ist, dass zukünftig lege artis erhobene Verfahrensrügen stets von Erfolg gekrönt sein werden, so nährt der BGH-Beschluss doch die Hoffnung, dass allzu anrühige Deals im Wege der Revision in die Schranken gewiesen werden können. Insofern verdient die erkennbare Distanz, die der*

1. Strafsenat gegenüber Urteilsabsprachen zulasten Dritter erkennen lässt, uneingeschränkte Zustimmung.

2. Zustimmung verdient auch die Behandlung des Fragerechts durch den BGH, wenngleich der Senat hier seiner Sache weniger gewiss scheint, als dies bei der Beurteilung der Urteilsabsprache der Fall war. Darauf deuten jedenfalls zaudernde Ausführungen hin, mit denen der Senat nicht nur die Beruhensfrage problematisiert, sondern auch auf Grenzen der Befragung im Hinblick auf die Menschenwürde des Zeugen hinweist. Der Senat möchte damit wohl primär demonstrieren, dass er sich auch zukünftig in besonderer Weise dem Schutz von Opferzeugen verpflichtet fühlt und nicht bereit ist, ausufernde Befragungen hinzunehmen (vgl. dazu die Senatsentscheidungen BGHSt 48, 372; NJW 2005, 1519 f.). Dass vorliegend das Fragerecht verletzt wurde, stellt der BGH aber richtigerweise nicht infrage, schließlich unterläuft der Strafkammer ein gravierender Kategorienfehler, da sie den zu engen Maßstab des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO (Bedeutungslosigkeit einer Beweistatsache) bei der Zurückweisung der Frage bemüht, statt zutreffend unter § 241 Abs. 2 StPO (Ungeeignetheit der Frage) zu subsumieren. Was im Rahmen des Beweisantragsrechts aus Sicht des Gerichts bedeutungslos sein kann, muss nämlich bei der Ausübung des Fragerechts noch lange nicht ungeeignet sein. Insofern ist es zu begrüßen, wenn der Senat hervorhebt, es sei ein legitimes Ziel der Verteidigung, die Glaubhaftigkeit der Angaben eines Belastungszeugen zu erschüttern. Ein Verteidiger darf also einem Belastungszeugen, der die Quellen seiner Bekundungen nicht preisgeben will, durch gezielte Fragen hartnäckig auf den Zahn fühlen. Alles andere wäre mit Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK (Konfrontationsrecht) auch nicht zu vereinbaren. ■

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

